

DIBt | Postfach 15 03 40 | D-10665 Berlin

dormakaba Austria GmbH  
Herr Aigner  
Ulrich-Bremi-Straße 2  
3130 HERZOGENBURG  
ÖSTERREICH

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Pritzkow

Tel.: +49 30 78730-354

Fax: +49 30 78730-11354

E-Mail: cpr@dibt.de

Datum:

19.12.2018

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.100-184/18

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung  
für: Mechatronischer Türbeschlag "c-lever"**

Ihr Antrag vom 30.08.2018

Sehr geehrter Herr Aigner,

wir bestätigen den Eingang Ihres o. g. Antrags auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie einer allgemeinen Bauartgenehmigung.

Gemäß § 17 Musterbauordnung (MBO) und Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) - Ausgabe 2017/1 vom 31.08.2017 Teil C, lfd. Nr. C 2.6.9 bzw. der entsprechenden Umsetzung in den Landesbauordnungen und Landesvorschriften - ist bei Abweichung von einer Technischen Baubestimmung (hier DIN 18273:1997-12) eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung (abZ/aBG) als allgemeiner Ver-/Anwendbarkeitsnachweis vorgesehen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) P-120003670 wurde am 29.03.2011 als Verwendbarkeitsnachweis für Ihr Produkt - in Übereinstimmung mit der damals geltenden Rechtslage - erteilt und mit Bescheid vom 29.03.2016 verlängert, so dass es bis zum 29.03.2021 weiter als Verwendbarkeitsnachweis herangezogen werden kann.

Somit ist es nicht zwingend erforderlich, sofort eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zu erarbeiten. Falls Sie dennoch vorzeitig eine abZ/aBG als Ver-/Anwendbarkeitsnachweis erwirken möchten, steht dem grundsätzlich nichts entgegen.

Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, für welche Vorgehensweise Sie sich entscheiden:

1. Rücknahme des Antrags

Bei Rücknahme Ihres Antrags auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung würden wir diesen Antrag abbrechen. Weil mit der fachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, sind auch noch keine Gebühren entstanden. Sie müssten dann rechtzeitig - spätestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des abP - hier einen neuen Antrag einreichen.

2. Aufrechterhaltung des Antrags

**Deutsches Institut für Bautechnik**

Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de) | [www.dibt.de](http://www.dibt.de)  
Postbank IBAN DE32 1001 0010 0240 8501 03 | BIC PBNKDEFFXXX | Sparkasse IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELADEBEXXX

Wenn Ihr Antrag bestehen bleiben soll und Sie eine zeitnahe Erteilung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung anstreben, dann benötigen wir noch die folgenden Unterlagen zur Bearbeitung:

- eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Herstellungsprozesses
- ggf. eine Auflistung aller Bezeichnungen und Firmen, unter denen das Produkt auch in den Verkehr gebracht werden soll.

Wir bitten Sie, die fehlenden Unterlagen schnellstmöglich einzureichen.

Für Zeichnungen und Abbildungen, die als Anlage in den Bescheid aufgenommen oder hinterlegt werden sollen, beachten Sie bitte das "Merkblatt für die Anfertigung von Zeichnungen für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und allgemeine Bauartgenehmigungen" auf unserer Website: [www.dibt.de](http://www.dibt.de).

Die Gebühr für die Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung mit einer Geltungsdauer von 3 Jahren beträgt voraussichtlich etwa 8.400,- €. Hierin sind die Kosten der Auslagen (für z. B. Prüfungen, Gutachten und Reisekosten) nicht enthalten. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die vorgenannte Gebühr nach dem derzeit geltenden Gebührenverzeichnis vorbehaltlich künftiger Gebührenänderungen und sonstiger gebührenerhöhenden Tatbestände (z. B. Antragsänderungen und -ergänzungen) ermittelt wurde.

Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 24. September 1993 (Amtsblatt für Berlin S. 3101), zuletzt geändert gemäß Bekanntmachung vom 25. März 2013 (Amtsblatt für Berlin S. 488) wäre ein Kostenvorschuss erforderlich. Eine Vorschusskostenrechnung erhalten Sie, wenn Sie sich für die sofortige Bearbeitung entschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Pritzkow